

Fernwärme Wetzikon AG (Ausgliederungserlass)

vom 28. August 2023

	Version 23. Juni 2023	Änderungen aus Vorprüfung Gemeindeamt	Änderungen aus FK I-Sitzung vom 29. Juni 2023	Änderungen aus Parlamentssitzung vom 10. Juli 2023
Art. 1 Abs. 1	Unter der Firma Fernwärme Wetzikon AG besteht mit Sitz in Wetzikon, ZH auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR, auf welche die Stadt Wetzikon die Aufgaben der Fernwärme überträgt.			
Art. 1 Abs. 2	Der Zweck der Gesellschaft ist die Planung, die Erstellung der technischen Anlagen und Netze, die Finanzierung, der Betrieb und die Instandhaltung einer Fernwärmeversorgung sowie die Belieferung von Kundinnen und Kunden mit Fernwärme auf dem Gemeindegebiet der Stadt Wetzikon.		Der Zweck der Gesellschaft ist die Planung, die Erstellung der technischen Anlagen und Netze, die Finanzierung, der Betrieb und die Instandhaltung einer Fernwärmeversorgung, die Vermarktung, sowie die Belieferung von Kundinnen und Kunden mit Fernwärme auf dem Gemeindegebiet der Stadt Wetzikon.	
Art. 2 Abs. 1	Die Stadt Wetzikon hält stets mindestens 60 Prozent des Aktienkapitals der Gesellschaft.			

Art. 2 Abs. 2	Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus fünf Personen. Der Stadtrat bezeichnet drei Mitglieder, darunter die Präsidentin oder den Präsidenten.			
Art. 2 Abs. 3	Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird durch die Stadtwerke Wetzikon wahrgenommen.			
Art. 3 Abs. 1	Die Stadt Wetzikon gründet zusammen mit der Energie 360° AG die Gesellschaft mittels Bareinlage, das Aktienkapital bei Gründung beträgt 500'000 Franken. Die Stadt zeichnet 60 % des Aktienkapitals im Betrag von 300'000 Franken.			
Art. 3 Abs. 2	Das angestrebte Eigenkapital der Gesellschaft beträgt 50 Mio. Franken. Die Stadt wird zu diesem Zweck 30 Mio. Franken in Form von Aktienkapital und Zuschüssen in die Kapitaleinlagereserven (ohne Ausgaben neuer Aktien) einzahlen. Die Zahlungen werden vom Stadtrat unter Verwendung des von den Stimmberechtigten bewilligten Rahmenkredits in der Höhe von 80 Mio. Franken beschlossen ¹ .			
Art. 3 Abs. 3	Die Aktionärinnen können bei Bedarf entsprechend ihrer Beteiligung weitere Einlagen in das Eigenkapital vornehmen			

	oder verzinliche Aktionärsdarlehen gewähren. Einlagen und Aktionärsdarlehen der Stadt werden vom Stadtrat unter Verwendung des von den Stimmberechtigten bewilligten Rahmenkredits in der Höhe von 80 Mio. Franken beschlossen ² .			
Art. 4 Abs. 1	Für die erbrachten Leistungen der Gesellschaft werden von den Kundinnen und Kunden Entgelte in Form eines einmaligen leistungsabhängigen Anschlussbeitrags und für den Energiebezug in Form eines leistungsabhängigen Grundpreises und eines verbrauchsabhängigen Energiepreises erhoben.			
Art. 4 Abs. 2	Die Beziehungen der Gesellschaft zu ihren Kundinnen und Kunden unterstehen dem Privatrecht.			
Art. 5 Abs. 1	Die Rechte und Pflichten der Aktionärinnen der Gesellschaft werden in einem Aktionärsbindungsvertrag geregelt.			
Art. 5 Abs. 2	Dieser regelt insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> 1. die Finanzierung der Gesellschaft; 2. die Vorhand-, Vorkaufs-, Kaufs- und Mitverkaufsrechte; 3. die Informationsrechte und die Berichterstattung; 			

	4. die Dividendenpolitik.			
Art. 5 Abs. 3	Der Aktionärsbindungsvertrag wird durch den Stadtrat abgeschlossen. Er darf dem vorliegenden Ausgliederungserlass nicht widersprechen.			
Art. 6 Abs. 1	Die Stadt nimmt ihre Aufsicht über die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft wahr, namentlich im Rahmen ihrer Stellung als Aktionärin. Die Aktionärsrechte sowie -pflichten der Stadt als Aktionärin werden vom Stadtrat ausgeübt.			
Art. 6 Abs. 2	Das Parlament nimmt den jährlichen Geschäftsbericht zur Kenntnis.			
Art. 6 Abs. 3	Die Eigentümerstrategie der Fernwärmegesellschaft wird durch den Stadtrat festgelegt und durch das Parlament genehmigt. Stadtrat und Parlament sind verpflichtet, Informationen, die dem Geschäftsgeheimnis der Gesellschaft unterliegen, vertraulich zu behandeln.			
Art. 7 Abs. 1	Dieser Erlass untersteht dem obligatorischen Referendum.			
Art. 7 Abs. 2	Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Die Zustimmung des Regierungsrats			

	des Kantons Zürich bleibt vorbehalten.			
Art. 7 Abs. 3	Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.			

28.06.2023-rg